

gesprochen, und würde ich deshalb die Kammer zu fragen haben, ob sie ihm ausnahmsweise das erbetene Wort noch einmal gestatten wolle? — Einstimmig Ja.

Abg. Wigard: Meine Herren! Ich werde mich auch jetzt in den Streit nicht einlassen, wo die Orden hergekommen sind; ob sie von China oder aus einem europäischen Lande herrühren, das kann mir gleichgültig sein. Nur bezüglich der Bemerkung des Herrn Staatsministers, daß der, welcher Verdienste in der Brust trage, wohl auch diese Verdienste durch Orden auf der Brust anerkannt finden würde, wenn sie bekannt würden, möchte ich die kleine Bemerkung beifügen, daß es auch Beispiele von Männern gegeben hat, welche eben diese Zeichen auf der Brust verschmäht haben und mit dem Verdienste zufrieden gewesen sind, welches sie in der Brust getragen haben. Indes habe ich jetzt nur ums Wort gebeten, um auf die Bemerkung des geehrten Abg. D. Schwarze zu bemerken, daß meine Ansicht sich durch das, was derselbe gesagt hat, durchaus nicht berichtigt hat. Mein Antrag steht bezüglich seiner zwei Theile in sehr richtigem Zusammenhange; denn wenn der Abg. D. Schwarze den zweiten Theil scharf ins Auge gefaßt hätte, würde er darin gefunden haben, wie ich darauf antrage, daß noch bei dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf in dieser Beziehung eingebracht werde. Wenn ich demnach den Antrag darauf stelle, daß ein Gesetzentwurf eingebracht werden solle, so versteht es sich von selbst auch, daß gegenwärtig eine Bewilligung nicht ausgesprochen werden kann, daß folglich die Bewilligung abgelehnt und abgewartet werden muß, bis dieser Gesetzentwurf eingebracht ist und sich dabei zeigen wird, ob und was in anderer Weise etwa verlangt wird. Das in Bezug auf die Bemerkung des Abg. D. Schwarze. Er meint aber ferner und macht mir den Vorwurf, als ob ich an den Grundrechten des deutschen Volkes, und zwar nicht etwa an den sogenannten Grundrechten, sondern an den wirklichen, an den gesetzlich bestehenden Grundrechten des deutschen Volkes durch meinen Antrag rüttelte, als ob mein Vorschlag einen Theil derselben aufzuheben geeignet sei. Da muß ich aber bemerken, daß der Abg. Schwarze, als Jurist, doch auch die Bestimmung bezüglich der Orden in den Grundrechten genau hätte auffassen sollen. Die grundrechtliche Bestimmung lautet: „Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.“ Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob aus diesem Satze: „Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen,“ die Folgerung herauszuziehen ist: „Folglich, weil keine auswärtigen Orden angenommen werden dürfen, müssen inländische gesetzlich, durch die Grundrechte sanctionirt, bestehen.“ Diese Interpretation wird wohl der Abg. D. Schwarze nicht vornehmen wollen. Vielmehr, weil bezüglich inländischer Orden nichts gesagt ist, ist den einzelnen Staaten hier völlig freie Hand gelassen, und ich habe demnach mit nichten in irgend einer Weise an diesen Grundrechten des deutschen Volkes gerüttelt.

Präsident Cuno: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt.

Abg. D. Schwarze: Ich würde allerdings bitten, daß der Herr Präsident die Kammer frage, ob ich noch einmal das Wort zu einer kurzen Berichtigung erhalten könne.

Präsident Cuno: Dazu kann ich dem Abg. das Wort ertheilen.

Abg. D. Schwarze: Freilich nicht zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident Cuno: In diesem Falle frage ich die Kammer, ob dem Abg. D. Schwarze ausnahmsweise gestattet werden soll, noch einmal zu sprechen? — Einstimmig Ja.

Abg. D. Schwarze: Nur eine ganz kurze Bemerkung auf die letzte Widerlegung des Abg. Wigard. Die Grundrechte, deren gesetzliche Kraft ich meines Ortes vollständig anerkenne, haben durch die vom Abg. Wigard angezogene Bestimmung zwar nur indirect, aber doch bestimmt genug ausgesprochen, daß die Krone im Inlande Orden vergeben kann und darf, und wenn wir daher gegenwärtig ein durch die Grundrechte salvirtes und durch sie anerkanntes Recht der Krone aufheben wollen, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich sage, es ist dies ein Angriff auf die Grundrechte selbst.

Abg. Biedermann: Nach der Antwort der Regierung auf die beiden von mir gestellten Anfragen glaube ich, daß, was die Mitwirkung der Minister bei dem Ordenswesen betrifft, der Gegenstand von dem Ausschusse bei Prüfung des Wigardschen Antrags mit in Betracht gezogen werden könne und müsse. Ich enthalte mich daher eines speciellen Antrags in dieser Richtung. In Bezug auf den zweiten Punkt hat der Herr Minister mir nicht vollständige Beruhigung darüber gewähren können, daß alle Ordensverleihungen bekannt gemacht werden, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: „Die Regierung zu ersuchen, daß sie alljährlich die erfolgten Ordensverleihungen bekannt mache.“ Ich bin aber damit einverstanden, daß dieser Antrag ebenfalls dem Ausschusse, der den Wigardschen Antrag zur Begutachtung überkommen wird, zur Berücksichtigung anheim gegeben werde. Nur eine kurze Bemerkung in Bezug auf den Streit wegen der Grundrechte, indem ich mich allerdings nicht ganz auf die Seite des Abg. Schwarze stellen kann. Nach meiner Auffassung nämlich, und ich glaube, es ist dies wohl die so ziemlich allgemein anerkannte, haben die Grundrechte, auch wo sie nur ein bestimmtes Maaß von Freiheiten gewähren oder in bestimmter Richtung etwas aufheben, was als eine Ungleichheit oder als etwas Veraltetes betrachtet wird, haben sie damit nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Staat nicht weiter gehen könnte. Ich glaube daher, wenn durch die Grundrechte etwas nicht geboten oder verboten ist, so ist es dem einzelnen Staate nicht verwehrt, es zu gebieten oder zu verbieten. Wir würden daher nicht gegen die Grundrechte handeln, wenn wir auch die sämtlichen Orden aufhoben.